

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG)

A. Problem

Das Fachhochschulgesetz vom 29. Juli 1970 (GV. NW. S. 572/SGV. 223) hat in § 1 die Errichtung der Fachhochschulen einem besonderen Gesetz vorbehalten.

B. Lösung

Diesem Auftrag folgt der vorliegende Entwurf.

C. Alternative

Keine..

D. Kosten

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land voraussichtlich folgende Mehrkosten:

1. Kosten der Planungsausschüsse	200 000 DM
2. Lfd. jährliche Mehrkosten (persönliche Kosten und sächliche Verwaltungsausgaben)	48 200 000 DM
3. Kosten der Investitionen	240 000 000 DM

E. Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Wissenschaft und Forschung, beteiligt sind der Finanzminister und der Kultusminister.

Eingegangen: 17. 12. 70 Ausgegeben: 23. 12. 70

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.

7/278-2

Entwurf

Gesetz

über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG)

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz

Zum 1. August 1971 wird jeweils eine Fachhochschule mit dem Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Köln, Krefeld, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Bezeichnung und Siegel

(1) Die Fachhochschulen führen die Bezeichnung „Fachhochschule“ mit einem Zusatz, der auf ihren Sitz oder auf den geographischen Raum, in dem sie ihren Sitz hat, hinweist.

(2) Die Fachhochschulen sind berechtigt, eigene Siegel zu führen. Einführung und Änderung der Siegel bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Abteilungen

(1) Die Fachhochschule in Aachen besteht aus den Abteilungen Aachen und Jülich.

(2) Die Fachhochschule in Bielefeld besteht aus den Abteilungen Bielefeld, Lippe und Minden.

(3) Die Fachhochschule in Bochum besteht aus den Abteilungen Bochum und Gelsenkirchen.

(4) Die Fachhochschule in Düsseldorf besteht aus den Abteilungen Düsseldorf und Duisburg.

(5) Die Fachhochschule in Hagen besteht aus den Abteilungen Hagen und Iserlohn.

(6) Die Fachhochschule in Krefeld besteht aus den Abteilungen Krefeld und Mönchengladbach.

(7) Die Fachhochschule in Münster besteht aus den Abteilungen Burgsteinfurt und Münster.

(8) Die Fachhochschule in Paderborn besteht aus den Abteilungen Höxter, Meschede, Paderborn und Soest.

(9) Die Fachhochschule in Siegen besteht aus den Abteilungen Gummersbach und Siegen.

§ 4

Gründungsmaßnahmen

(1) Bis zur Bildung der nach dem Fachhochschulgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) jeweils vorgesehenen Organe trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die für den Aufbau der einzelnen Fachhochschule und die Aufnahme des Lehrbetriebes notwendigen Maßnahmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist insbesondere befugt, für jede Fachhochschule

1. Fachbereiche zu bestimmen,
2. einen Beauftragten zu bestellen, der bis zur Ernennung eines Kanzlers die Aufgaben und Funktionen wahrnimmt, die diesem nach dem Fachhochschulgesetz obliegen,
3. eine vorläufige Einschreibungssatzung zu erlassen,
4. eine vorläufige Verfassung zu erlassen, die auch Vorschriften über andere, durch Satzungen der Fachhochschule zu regelnde Gegenstände enthalten kann.

Die vorläufige Einschreibungssatzung tritt mit der Genehmigung der vom Senat zu beschließenden Einschreibungssatzung, die vorläufige Verfassung mit der Genehmigung der vom Konvent zu beschließenden Verfassung außer Kraft.

(2) Bis zur Bildung des Senats können Lehrende ernannt und Anstellungsverträge abgeschlossen werden, ohne daß es der Stellenausschreibung bedarf.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt für jede Fachhochschule einen Planungsausschuß, der ihn bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben berät. Der Planungsausschuß besteht aus Lehrenden und aus Studenten der Bildungseinrichtungen, die in die Fachhochschule übergeleitet werden, sowie aus sonstigen sachverständigen Mitgliedern. Die Zahl der Lehrenden, der Studenten und der sonstigen sachverständigen Mitglieder beträgt jeweils ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses. Der Planungsausschuß hat zwölf Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Planungsausschusses werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Bildungseinrichtungen berufen, die in die einzelne Fachhochschule übergeleitet werden; ausgenommen davon sind die sonstigen sachverständigen Mitglieder. Mit der Bildung der Organe der Fachhochschule ist der Planungsausschuß aufgelöst.

§ 5

Überleitung von Bildungseinrichtungen

- (1) Die staatlichen Höheren Fachschulen werden zum 1. August 1971 in die Fachhochschulen überleitet.
- (2) Sonstige Höhere Fachschulen und gleichrangige Bildungseinrichtungen können auf Antrag des Trägers in die zu errichtenden Fachhochschulen überleitet werden.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 6

Übergangsvorschriften für das Studium

- (1) Personen, die am 31. Juli 1971 an einer Höheren Fachschule oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung studieren, können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten an der Fachhochschule fortsetzen und nach den am 31. Juli 1971 geltenden Prüfungsbestimmungen abschließen. Auf Antrag können sie die Abschlußprüfung nach den Prüfungsordnungen für die Fachhochschulen ablegen.
- (2) Personen, die an einer Bildungseinrichtung studieren, die nach § 5 in eine Fachhochschule überleitet wird, sind mit deren Überleitung Studenten der Fachhochschule.
- (3) Studienbewerber, die am 31. Juli 1971 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule erfüllen, können bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden.
- (4) Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden.
- (5) Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 7

Übernahme von Beamten

- (1) Die im Landesdienst stehenden Beamten an einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Höheren Fachschule sind mit deren Überleitung Beamte an der Fachhochschule.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beamten verbleiben in ihrer Rechtsstellung.

§ 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden eingefügt:
 - a) unter Nr. 18 nach den Worten „Studienräte an berufsbildenden Schulen“ „Studienräte an Fachhochschulen“ sowie nach „Bauräte im Ingenieurschuldienst“ „Bauräte an Fachhochschulen“
 - b) als Nr. 20
Lehrende an Fachhochschulen erhalten als Rektor, Stellvertreter des Rektors oder Abteilungsleiter an einer Fachhochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.
2. In der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) werden eingefügt
 - a) in Besoldungsgruppe A 3
„Hausmeister — an einer Fachhochschule — (künftig wegfallend) ¹⁾“
 - b) in Besoldungsgruppe A 9
 - aa) „Fachlehrer — an einer Fachhochschule —“
 - bb) „Werstattlehrer — an einer Fachhochschule —“
 - c) in Besoldungsgruppe A 10
 - aa) „Fachoberlehrer — an einer Fachhochschule — ²⁾“
 - bb) „Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —“
 - cc) „Technischer Lehrer — an einer Fachhochschule — ¹⁾“
 - dd) „Werkstattoberlehrer — an einer Fachhochschule — ²⁾“
 - d) in Besoldungsgruppe A 11
 - aa) „Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule — ¹⁾“
 - bb) „Technischer Oberlehrer — an einer Fachhochschule — ¹⁾ ²⁾“
 - e) in Besoldungsgruppe A 13
 - aa) „Baurat — an einer Fachhochschule —“
 - bb) „Studienrat — an einer Fachhochschule —“

- f) in Besoldungsgruppe A 14
 - aa) „Oberbaurat — an einer Fachhochschule —“
 - bb) „Oberstudienrat — an einer Fachhochschule —“
 - g) in Besoldungsgruppe A 15
 - aa) „Baudirektor — an einer Fachhochschule — ¹⁰⁾“
 - bb) „Studiendirektor — an einer Fachhochschule — ¹⁰⁾“
 - cc) „Kanzler — an einer Fachhochschule —“
3. Im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte) werden eingefügt
- a) in Besoldungsgruppe A 12 a
„Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule —“
 - b) in Besoldungsgruppe A 13
„Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule — ¹⁾“
 - c) in Besoldungsgruppe A 13 a
 - aa) „Baurat — an einer Fachhochschule —“
 - bb) „Studienrat — an einer Fachhochschule —“.

(2) Die nach diesem Gesetz für die in § 7 bezeichneten Beamten unmittelbar eintretenden Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage beigegebenen Übersicht.

(3) Werden Beamte, denen bisher eine Amtszulage zustand, in ein Amt übergeleitet, für das keine Amtszulage vorgesehen ist, so erhalten sie für ihre Person die bisherige Amtszulage.

§ 9

Weitergeltende Verwaltungsvorschriften

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Fachhochschulgesetzes nicht entgegenstehen, ist bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Regelungen nach den Verwaltungsvorschriften zu verfahren, die am 31. Juli 1971 für Studium, Prüfungen und Dienstbetrieb an den in die Fachhochschulen überzuleitenden Bildungseinrichtungen gelten.

§ 10

Haushaltsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1971 hinaus zu leisten und die notwendigen zusätzlichen Planstellen einzurichten.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Übersicht zu § 8 Abs. 2

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule —	A 3 + Zulage gemäß Fußn. 1	Hausmeister — an einer Fachhochschule —	A 3 + Zulage gemäß Fußn. 1
2	Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9	Fachlehrer — an einer Fachhochschule —	A 9
3	Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9	Werkstattlehrer — an einer Fachhochschule —	A 9
4	Fachoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 Fußn. 2	Fachoberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 Fußn. 2
5	Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 10	Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —	A 10
6	Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 + Zulage gemäß Fußn. 1	Technischer Lehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 + Zulage gemäß Fußn. 1
7	Werkstattoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 Fußn. 2	Werkstattoberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 Fußn. 2
8	Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 1	Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 1
9	Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 1 und 2	Technischer Oberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 1 und 2
10	Baurat — im Ingenieurschuldienst —	A 13	Baurat — an einer Fachhochschule —	A 13
11	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13	Studienrat — an einer Fachhochschule —	A 13
12	Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —	A 14	Oberbaurat — an einer Fachhochschule —	A 14
13	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14	Oberstudienrat — an einer Fachhochschule —	A 14
14	Baudirektor — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13	Baudirektor — an einer Fachhochschule —	A 15 Beamte, die am 31. 7. 1971 eine Amtszulage gemäß Fußn. 13 erhalten, behalten diese Zulage für ihre Person
15	Baudirektor — als pädagogischer Fachleiter im Ingenieurschuldienst —	A 15 Fußn. 10	Baudirektor — an einer Fachhochschule —	A 15 Fußn. 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
16	Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	Beamte, die am 31. 7. 1971 die Amtsbezeichnung „Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —“ führten, führen für ihre Person die Amtsbezeichnung „Oberbaudirektor — an einer Fachhochschule —“	A 15 Beamte, die am 31. 7. 1971 eine Amtszulage gemäß Fußn. 5 erhalten, behalten diese für ihre Person
17	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	Beamte, die am 31. 7. 1971 die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 18 Klassen oder Semesterklassen —“ führten, führen die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor — an einer Fachhochschule —“	A 15 Beamte, die am 31. 7. 1971 eine Amtszulage gemäß Fußn. 5 erhalten, behalten diese Zulage für ihre Person
18	Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule —	A 15 Fußn. 10	Studiendirektor — an einer Fachhochschule —	A 15 Fußn. 10
19	Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —	A 16	Beamte, die am 31. 7. 1971 die Amtsbezeichnung „Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —“ führten, führen für ihre Person die Amtsbezeichnung „Oberbaudirektor — an einer Fachhochschule —“	Beamte, die am 31. 7. 1971 in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 16
20	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —	A 16	Beamte, die am 31. 7. 1971 die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —“ führten, führen für ihre Person die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor — an einer Fachhochschule —“	Beamte, die am 31. 7. 1971 in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 16
21	Fachschuloberlehrer — an einer Höheren Fachschule —	A 12 a	Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 12 a
22	Fachschuloberlehrer — an einer Höheren Fachschule —	A 13	Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 13
23	Baurat — im Ingenieurschuldienst —	A 13 a	Baurat — an einer Fachhochschule —	A 13 a
24	Studienrat — an einer Höheren Fachschule —	A 13 a	Studienrat — an einer Fachhochschule —	A 13 a
25	Studienrat — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 13 a	Studienrat — an einer Fachhochschule —	A 13 a

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Fachhochschulgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572/SGV. 223) sind die Grundlagen für die Schaffung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gelegt worden. Dieses Gesetz hat jedoch in § 1 Abs. 1 die Errichtung der Fachhochschulen selbst einem besonderen Gesetz vorbehalten. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) entspricht diesem Auftrag des Fachhochschulgesetzes.

B. Einzelbegründung**Zu § 1 (Errichtung, Rechtsstellung und Sitz)**

Die genannten Fachhochschulen werden nach Maßgabe des FHG als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet.

Bei der Bestimmung der Sitze sind strukturpolitische, landesplanerische und bildungspolitische Anliegen und Notwendigkeiten gegeneinander abgewogen worden. Im Zweifel haben bildungspolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben. Die Forderung nach einem räumlich breit gestreuten Bildungsangebot muß mit den für eine interdisziplinäre Bildungseinrichtung typischen Notwendigkeiten der räumlichen Konzentration, einer hinreichend großen Studierendenzahl, eines differenzierten Lehrangebotes, der räumlichen Nähe zu anderen Hochschulen und anderen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Das Ziel der Gesamthochschule verstärkt diese Forderungen. So sind zum Beispiel in Lippe die Mindestanforderungen, die in quantitativer und fachlicher Hinsicht an eine Fachhochschule zu stellen sind, gegenwärtig nicht erfüllt. Auch ein weiterer Ausbau läßt sich zur Zeit weder von der voraussichtlichen Entwicklung noch vom Bedarf des Gebietes her befürworten. Das gilt um so mehr, als der Fachbereich Sozialwesen nur in Bielefeld eingerichtet werden kann.

Da außerdem das Einzugsgebiet des Raumes Ostwestfalen-Lippe nur zwei Fachhochschulen in diesem Raum zuläßt, bietet es sich an, diese dort anzusiedeln, wo die Voraussetzungen insgesamt günstiger sind und die Entwicklungsschwerpunkte liegen. Allerdings sind im Raum Lippe wie auch in anderen Teilräumen des Landes, für die der vorliegende Entwurf keine eigene Fachhochschule vorsieht, weitere Entwicklungen offen. Es ist ein Gutachten zur Analyse der Bildungsbeteiligung im Hochschulbereich in Auftrag gegeben, durch das festgestellt werden soll, ob diese Entwicklungen in absehbarer Zeit die Errichtung weiterer Fachhochschulen sinnvoll erscheinen lassen.

Als Zeitpunkt, zu dem die Errichtung und die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt, ist der 1. August 1971 gewählt worden. Zu ihm stehen erstmals diejenigen Studienbewerber bereit, die die normale Zulassungsvoraussetzung, nämlich die durch den Fachoberschulabschluß erlangte Fachhochschulreife, erfüllen.

Zu § 2 (Bezeichnung und Siegel)

Aus Gründen der Eindeutigkeit und Unverwechselbarkeit führen die Fachhochschulen zwingend die Bezeichnung „Fachhochschule“, und zwar mit einem Zusatz, der auf ihren Sitz oder auf den geographischen Raum, in dem sie ihren Sitz haben, hinweist. Die Bezeichnungen werden dementsprechend in aller Regel z. B. „Fachhochschule Aachen“ oder — auf den geographischen Raum bezogen — „Fachhochschule Grenzland“ oder ähnlich lauten. Die Bezeichnung in Anlehnung an einen bestimmten Fachbereich oder eine be-

stimmte Fachrichtung ist ausgeschlossen, zumal sie jeweils zugleich eine dem Modell der Fachhochschule wesensfremde fachliche Verengung beinhalten würde.

Das Recht zur Führung eigener Siegel entspricht Herkommen und Praxis bei den wissenschaftlichen Hochschulen. Es unterstützt die Selbständigkeit der Fachhochschulen.

Zu § 3 (Abteilungen)

Die Vorschrift legt die Abteilungen der Fachhochschulen fest (vgl. § 3 Abs. 3 FHG). Die Einrichtung einer eigenen Abteilung Lippe trägt dem bildungspolitischen Anliegen des dortigen Raumes Rechnung. In dieser Abteilung werden die in Lippe vorhandenen Bildungseinrichtungen, soweit sie in die Fachhochschule überzuleiten sind, zusammengeschlossen. Die Abteilung Lippe wird Einheiten in Detmold und Lemgo haben.

Keine Regelung erfährt in dem Errichtungsgesetz die Gliederung der Fachhochschulen in Fachbereiche. Gegen eine solche Regelung spricht vor allem die durch § 3 Abs. 4 FHG eröffnete organisatorische Variabilität der Fachbereiche an den einzelnen Fachhochschulen. Die Festlegung der Fachbereichsgliederung der einzelnen Fachhochschulen in dem Errichtungsgesetz würde dazu führen, daß ein Senatsbeschluß oder ein Verwaltungsakt des Ministers für Wissenschaft und Forschung dem Gesetz vorgehe.

Zu § 4 (Gründungsmaßnahmen)

1. Das FHG enthält keine Vorschriften über das Gründungsverfahren für Fachhochschulen. Insbesondere hat es offen gelassen, auf welche Weise die Organe der Fachhochschulen rechtsgültig ins Leben gerufen werden können. Diese Regelungen sind besonderen Vorschriften vorbehalten, die gleichzeitig mit den Bestimmungen über die Errichtung zu treffen sind.

2. Im einzelnen:

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung alle Maßnahmen zu treffen, die für den Aufbau der einzelnen Fachhochschulen und für die Aufnahme des Lehrbetriebes notwendig sind. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, daß die Fachhochschule mit ihrer Errichtung als funktionsfähige Einheit ins Leben tritt.

Die Möglichkeit, auf Grund des Gesetzesauftrages Maßnahmen der erwähnten Art zu treffen, ist naturgemäß zeitlich begrenzt:

Sie endet, sobald die nach dem FHG vorgesehenen Organe jeweils gebildet sind.

In Satz 2 werden einige Maßnahmen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der ihm erteilten Ermächtigung zu treffen hat, wegen ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben.

Zu Absatz 2:

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, auch während der Zeit zwischen der Errichtung der einzelnen Fachhochschule und der Bildung des für Ernennungsvorschläge zuständigen Senats Lehrende ernennen und Anstellungsverträge abschließen zu können.

Zu Absatz 3:

So sehr es im Interesse eines zügigen Vortreibens des Aufbaues der Fachhochschulen erforderlich ist, die Aufgaben des Gründungsstadiums zu konzentrieren, so zweckmäßig erscheint es, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Gründungsaufgaben die beratende Unterstützung eines Gremiums erfährt, dessen Mitglieder

mit Detailkenntnissen aus dem Bereich der Bildungseinrichtungen vertraut sind, die in die einzelne Fachhochschule übergeleitet werden. Deshalb sieht § 4 Abs. 3 die Bestellung eines Planungsausschusses vor, der den Minister bei der Wahrnehmung der Gründungsaufgaben beraten soll.

Zu Absatz 4:

Als sonstige sachverständige Mitglieder werden insbesondere Hochschullehrer heranzuziehen sein, da diese wertvolle Erfahrungen aus dem Bereich der Hochschulverwaltung und -organisation einbringen können. Weiterhin wird, da es sich bei den notwendigen Aufgaben des Gründungsstadiums zu einem erheblichen Teil um Verwaltungs- und Organisationsaufgaben handelt, auf die Mitwirkung eines Verwaltungsbeamten nicht verzichtet werden können.

Zu § 5 (Überleitung von Bildungseinrichtungen)

Mit der Errichtung der Fachhochschulen werden die bis dahin bestehenden staatlichen Höheren Fachschulen als Einrichtungen dieser Schulform aufgelöst. Liegenschaften, Gebäude und Inventar stehen nunmehr den Fachhochschulen zur Verfügung (Absatz 1).

Da eine entsprechende Aussage hinsichtlich der übrigen Bildungseinrichtungen, die in die Fachhochschule übergeleitet werden, teils von ihrer endgültigen Zuordnung zum Fachhochschulbereich, teils von den Vereinbarungen des Landes mit den derzeitigen Trägern abhängt, stellt Absatz 2 insoweit ein besonderes Antragsersfordernis fest.

Zu § 6 (Übergangsvorschriften für das Studium)

Die Bestimmung trifft in Abweichung von § 21 FHG notwendige Übergangsregelungen zugunsten von Studierenden und Studienbewerbern, die nicht die Fachhochschulreife besitzen und denen ihr regelmäßiger Erwerb auch nicht zugemutet werden kann. Sie orientiert sich an dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und schließt sich inhaltlich den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister zur Fachhochschulgesetzgebung sowie den in anderen Bundesländern erlassenen Vorschriften an.

Für den Personenkreis des Absatzes 2 entfällt zugleich die Notwendigkeit der Einschreibung gemäß § 21 Abs. 1 FHG.

Zu § 7 (Übernahme von Beamten)

Die Vorschrift regelt die Übernahme der vormals an Höheren Fachschulen tätigen Landesbeamten. Eine Eingliederung der Lehrkräfte in die Besoldungsordnung H unter Berücksichtigung der strukturellen Verhältnisse der Fachhochschule wird im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuordnung der Personalstruktur für den gesamten Hochschulbereich vorgenommen werden. Die Übernahme von Angestellten und Arbeitern bestimmt sich nach den Grundsätzen des Privatrechts.

Zu § 8 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die besoldungsmäßigen Schlußfolgerungen aus § 7.

Zu § 9 (Weitergeltende Vorschriften)

§ 9 gewährleistet auch für die Übergangszeit die rechtliche Kontinuität.

Zu § 10 (Haushaltsermächtigung)

Durch die Ermächtigung wird die Landesregierung in den Stand gesetzt, auch während des laufenden Haushaltsjahres die Mittel für solche Maßnahmen bereitzustellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fachhochschulen notwendig werden.